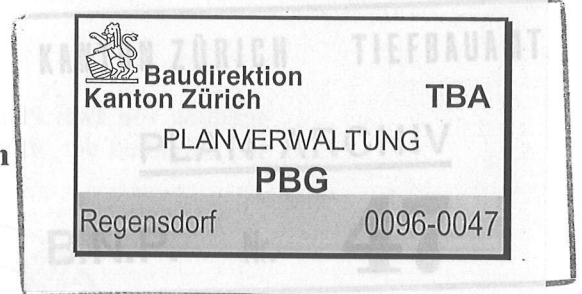


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 1995



3641. Quartierplan Geren, Regensdorf

Am 26. Oktober 1995 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 31. Mai 1994 und 29. August 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Geren.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. Oktober 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund von Rekursen ergänzten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Tannholzstrasse und die Rietgasse, im Osten durch die Ehrenhaustrasse bzw. die Bauzonengrenze, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Dorfstrasse S-4 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Regensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Dorfstrasse S-4 angeschlossene Tannholz- und Ehrenhaustrasse mit je einem Kehrplatz.

Die an der Tannholzstrasse auf 17 m und an der Ehrenhaustrasse auf 15 m bzw. auf 11,5 m festgesetzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Am Guyerweg und entlang der Bauzonengrenze, zwischen der Tannholz- und Ehrenhaustrasse, werden mit einem Abstand von 4 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Da das bestehende Strassenniveau unverändert bleibt, kann auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Der Kostenverleger für den Ausbau der Tannholzstrasse ist nicht Gegenstand der vorstehenden Genehmigung. Dieser wurde bereits gemäss Kostenverteiler vom 21. September 1995 rechtskräftig. Geändert wurde lediglich die notwendige Landabtretung, die nicht mehr wie vorgesehen entschädigt, sondern im Rahmen des Quartierplanverfahrens prozentual und somit entschädigungslos vorgenommen wird.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Regensdorf vom 31. Mai 1994 und 29. August 1995 festgesetzte Quartierplan Geren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

Gde.
Regensdorf

sendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi